

Die neue Schall- und Laserverordnung

Mehr Musik, weniger Lärm

POTO WEGENER

Unheilbare Gehörschäden, Tinnitus (Ohrenpfeifen) oder eine Lärmüberempfindlichkeit sind mögliche Folgen von lauter Musikbeschallung. Damit das Publikum an Konzerten nicht der Willkür des Tontechnikers ausgesetzt ist, gibt es seit 1996 die eidgenössische Schall- und Laserverordnung, die Grenzwerte bei Veranstaltungen mit verstärkter Musik vorschreibt. Seit dem 1. Mai 2007 gelten aktualisierte Werte.

Die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen betrifft alle Veranstaltungen mit elektroakustischer Musik, ob in Konzertlokalen oder bei Open Airs. Nicht geregelt sind der private Konsum von Musik (etwa mittels MP3-Playern, Walkman und ähnlichen Geräten) sowie das private Musizieren.



Grenzwerte – Grundsatz: 93 db (A)

Im Grundsatz bestimmt die Verordnung, dass die Schalleinwirkung auf das Publikum den Grenzwert von 93 db (A)¹ nicht überschreiten darf, wobei die 93 db (A) als Mittelwert während einer Stunde zu verstehen sind. Der Mittelwert gilt deshalb, weil neben der Lautstärke auch die Dauer der Beschallung für Gehörschäden ausschlaggebend ist.

Grenzwerte – Ausnahmen: 96 db (A), 100 db (A)

Ausnahmsweise können Anlässe mit einem Stundenmittelwert von 96 oder 100 db (A) (entspricht einem Presslufthammer in 10 Meter Abstand) durchgeführt werden. Dies ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Verboten sind Veranstaltungen mit mehr als 93 db (A), die ausschliesslich für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren bestimmt sind, wie Schülerdiscos, Kindervorstellungen und -konzerte.

Kantonale Kontrolle

Bei der SLV handelt es sich um einen eidgenössischen Erlass. Der Vollzug jedoch obliegt den Kantonen, was zu unterschiedlich hohen Anforderungen an die Veranstalter führen kann. Wichtig: Die Kontrollen der Behörden sind nicht von einer Reklamation von Anwohnern oder Gästen abhängig. Findet eine Messung der Immissionen statt, gehen die Kosten zu Lasten des Veranstalters – unabhängig davon, ob eine Verletzung des Grenzwerts vorliegt oder nicht (gemäss Umweltschutzrecht trägt der Verursacher einer Immission die Kosten für die behördlichen Massnahmen).

Ergibt eine Messung ein Überschreiten des Grenzwertes, reichen die Folgen von Ermahnung des Veranstalters über Busse oder Abbruch der Veranstaltung bis zum Entzug der Betriebsbewilligung. Weiter riskiert der Verantwortliche Schadenersatzansprüche durch Zuhörer, die eine Schädigung des Gehörs erlitten haben.

Im Konzertvertrag festhalten

Die Verantwortung für die Einhaltung des Grenzwerts liegt beim Veranstalter, ein Inkasso der Busse bei der Band wäre für die Behörden zu umständlich. Deshalb muss sich der Organisator eines Konzertes absichern. Bereits im Konzertvertrag sollte auf die Schall- und Laserverordnung und den geltenden Grenzwert aufmerksam gemacht werden. Die Wichtigkeit der Einhaltung dieser Limite kann durch die Vereinbarung einer Konventionalstrafe für die Band deutlich gemacht werden.

Weitere Informationen:


















www.suva.ch

www.bag.admin.ch/slv

www.admin.ch/ch/d/sr/8/814.49.de.pdf (Verordnungstext) ■

¹Abkürzung für Dezibel, die Angabe db (A) bezieht sich auf einen genormten (bei tiefen und hohen Frequenzen stark abfallenden) Frequenzgang als Bewertungskurve

Die neuen Grenzwerte im Überblick

SCHALLPEGEL / DAUER DER VERANSTALTUNG	93-96 DB (A)	96-100 DB (A) BIS ZU 3 STD.	96-100 DB (A) MEHR ALS 3 STD.
Voraussetzung			
Die Immissionen dürfen den Pegel von 96 db (A) bzw. 100 db (A) nicht übersteigen.			
Der Maximalpegel (= LAFmax) von 125 db (A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden.			
Dem Publikum muss ein Gehörschutz gratis angeboten werden.			
Der Veranstalter muss den Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät überwachen.			
Das Publikum muss im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf folgende Punkte hingewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> den Maximalpegel von 96 db (A) bzw. 100 db (A); die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel sowie die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Immissionen. 			
Die Daten der Schallüberwachung sowie weitere Angaben (Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz) müssen 30 Tage aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden.			
Dem Publikum ist eine sog. «Ausgleichszone» zur Verfügung zu stellen. Dabei gelten folgende Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> der Schallpegel darf in der Ausgleichszone 85 db (A) nicht übersteigen; die Zone muss mindestens 10 % der Fläche der Veranstaltung umfassen; die Zone muss klar gekennzeichnet und jederzeit frei zugänglich sein. 			
Meldepflicht: Der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde die Veranstaltung mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden, unter Angabe von <ul style="list-style-type: none"> Ort und Art der Veranstaltung; maximalem Schallpegel; Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung; Name und Adresse des Veranstalters; Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person an der Veranstaltung; Plan des Veranstaltungsortes mit Lage, Grösse und Kennzeichnung der Ausgleichszone (nur für Konzert mit 100 db [A] mit mehr als 3 Stunden Dauer). 	